

**Vereinte
Nationen**

CRC



**Übereinkommen über
die Rechte des Kindes**

Verteilung
ALLGEMEIN

CRC/C/4
14. November 1991

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES

VORLÄUFIGE VERFAHRENSORDNUNG¹
(Auszug)

ZWEITER TEIL. AUFGABEN DES AUSSCHUSSES

XV. BERICHTE UND INFORMATIONEN NACH DEN ARTIKELN
44 UND 45 DES ÜBEREINKOMMENS

Vorlage von Berichten durch die Vertragsstaaten

Artikel 66

1. Die Vertragsstaaten legen nach Artikel 44 des Übereinkommens über den Generalsekretär Berichte vor.
2. Die Vertragsstaaten legen diese Berichte innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat vor und danach Folgeberichte alle fünf Jahre; in der Zeit dazwischen legen sie alle vom Ausschuss angeforderten zusätzlichen Berichte oder Auskünfte vor.
3. Der Ausschuss gibt den Vertragsstaaten über den Generalsekretär Vorgaben zu Form und Inhalt der dem Ausschuss nach Absatz 1 und 2 vorzulegenden Berichte oder Auskünfte.

¹ Verabschiedet auf der 22. Sitzung (Erste Tagung) des Ausschusses.

Fälle, in denen keine Berichte vorgelegt wurdenArtikel 67

1. Auf jeder Tagung unterrichtet der Generalsekretär den Ausschuss über alle Fälle, in denen nach Artikel 44 des Übereinkommens und Artikel 66 dieser Verfahrensordnung angeforderte Berichte oder zusätzliche Auskünfte nicht vorgelegt wurden. In solchen Fällen übermittelt der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat über den Generalsekretär eine Mahnung zur Vorlage des Berichts oder der zusätzlichen Auskünfte und unternimmt auch anderweitige Bemühungen im Geiste des Dialogs zwischen dem betreffenden Staat und dem Ausschuss.
2. Legt der Vertragsstaat selbst nach der in Absatz 1 genannten Mahnung und den anderweitigen Bemühungen den erforderlichen Bericht oder die zusätzlichen Auskünfte nicht vor, prüft der Ausschuss die Situation so, wie er es für notwendig erachtet, und bringt in seinem Bericht an die Generalversammlung einen entsprechenden Vermerk an.

Teilnahme der Vertragsstaaten an der Prüfung von BerichtenArtikel 68

Der Ausschuss gibt den Vertragsstaaten über den Generalsekretär so bald wie möglich den Beginn, die Dauer und den Ort der Tagung bekannt, auf der ihre Berichte geprüft werden. Vertreter der Vertragsstaaten werden zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses eingeladen, auf denen ihre Berichte geprüft werden. Der Ausschuss kann außerdem einem Vertragsstaat, von dem er beschlossen hat, zusätzliche Auskünfte einzuholen, mitteilen, dass der Vertragsstaat seinen Vertreter ermächtigen kann, bei einer bestimmten Sitzung zugegen zu sein; dieser Vertreter soll in der Lage sein, Fragen des Ausschusses zu beantworten und zu den von seinem Staat bereits vorgelegten Berichten Erklärungen abzugeben, und er kann auch weitere Auskünfte seitens seines Staates vorlegen.

Anforderung zusätzlicher Berichte oder AuskünfteArtikel 69

Enthält ein von einem Vertragsstaat gemäß Artikel 44 des Übereinkommens vorgelegter Bericht nach Auffassung des Ausschusses nicht ausreichende Angaben, so kann der Ausschuss den Staat auffordern, einen zusätzlichen Bericht oder zusätzliche Auskünfte vorzulegen, und die Frist angeben, innerhalb der diese vorzulegen sind.

Anforderung anderer Berichte oder sachkundiger StellungnahmenArtikel 70

1. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen gemäß Artikel 45 Buchstabe a des Übereinkommens einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen.
2. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen einladen, nach Artikel 45 Buchstabe a des Übereinkommens sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen.
3. Der Ausschuss kann gegebenenfalls die Frist angeben, innerhalb der diese Berichte oder sachkundige Stellungnahmen dem Ausschuss vorzulegen sind.

Vorschläge und allgemeine Empfehlungen zum Bericht eines VertragsstaatsArtikel 71

1. Nach der Prüfung eines jeden Berichts eines Vertragsstaats zusammen mit etwaigen nach Artikel 44 und Artikel 45 Buchstabe a des Übereinkommens eingegangenen Berichten, Auskünften oder sachkundigen Stellungnahmen kann der Ausschuss die ihm geeignet erscheinenden Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen betreffend die Durchführung des Übereinkommens durch den berichterstattenden Staat abgeben.
2. Der Ausschuss übermittelt dem betreffenden Vertragsstaat über den Generalsekretär die von ihm beschlossenen Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zur Stellungnahme. Soweit erforderlich, kann der Ausschuss eine Frist festsetzen, innerhalb der die Stellungnahmen der Vertragsstaaten eingehen müssen.
3. Der Ausschuss nimmt in seine Berichte an die Generalversammlung Vorschläge und allgemeine Empfehlungen zusammen mit allen gegebenenfalls von den Vertragsstaaten eingegangenen Stellungnahmen auf.

Andere allgemeine EmpfehlungenArtikel 72

1. Der Ausschuss kann auf der Grundlage der nach den Artikeln 44 und 45 des Übereinkommens eingegangenen Informationen andere allgemeine Empfehlungen abgeben.

2. Der Ausschuss nimmt diese anderen allgemeinen Empfehlungen zusammen mit allen gegebenenfalls von den Vertragsstaaten eingegangenen Stellungnahmen in seine Berichte an die Generalversammlung auf.

Allgemeine Bemerkungen zu dem Übereinkommen

Artikel 73

1. Der Ausschuss kann auf der Grundlage der Artikel und Bestimmungen des Übereinkommens allgemeine Bemerkungen ausarbeiten, mit dem Ziel, die weitere Durchführung des Übereinkommens zu fördern und den Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten behilflich zu sein.
2. Der Ausschuss nimmt diese allgemeinen Bemerkungen in seine Berichte an die Generalversammlung auf.

Übermittlung von Berichten der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht

Artikel 74

1. Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte und Informationen der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht.
2. Die Berichte und Informationen der Vertragsstaaten nach Absatz 1 werden zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Vorschlägen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen übermittelt.
3. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, um Auskünfte über die gewährte fachliche Beratung oder Unterstützung und über die erzielten Fortschritte ersuchen.

XVI. ALLGEMEINE AUSSPRACHE

Artikel 75

Um das Verständnis für den Inhalt und die Auswirkungen des Übereinkommens zu vertiefen, kann der Ausschuss eine oder mehrere Sitzungen seiner ordentlichen Tagungen einer allgemeinen Aussprache über einen bestimmten Artikel des Übereinkommens oder ein damit zusammenhängendes Thema widmen.

XVII. ANFORDERUNG VON UNTERSUCHUNGEN

Untersuchungen

Artikel 76

1. Wie in Artikel 45 Buchstabe c vorgesehen, kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen.
2. Der Ausschuss kann auch andere Stellen darum bitten, Untersuchungen zu Themen vorzulegen, die für den Ausschuss von Interesse sind.

DRITTER TEIL. AUSLEGUNG UND ÄNDERUNGEN

XVIII. AUSLEGUNG UND ÄNDERUNGEN

Überschriften

Artikel 77

Bei der Auslegung dieser Verfahrensordnung bleiben die Überschriften, die nur als Hinweis gedacht sind, unberücksichtigt.

Änderungen

Artikel 78

Diese Verfahrensordnung kann unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens durch einen Beschluss des Ausschusses geändert werden.